



## Starkregenkatastrophe in der Eifel

### **Versicherungsschutz bei Starkregen und Überschwemmungen**

**Koblenz.** Die schweren Unwetter der letzten Tage haben in zahlreichen Orten unseres Verbandsgebietes mit Starkregen und Überschwemmungen z.T. verheerende Schäden für Menschen, Tiere und Pflanzen verursacht. Obwohl bereits auf Grund der Wetterwarnungen Schutzvorkehrungen gegen Überschwemmungen getroffen worden waren, wurden diesmal zusätzliche Bereiche mit Wasser überflutet, die in der nahen Vergangenheit immer unbeschadet geblieben waren.

Die Rettung von Menschen und Tieren hat in einer solchen Gefahrensituation oberste Priorität. Danach gilt es – ohne Gefahr für die eigene Person – Schadenbegrenzung zu betreiben. Dort, wo ganze Häuser durch die Wassermassen umgerissen wurden, sieht man das Ausmaß der Schäden sofort. In anderen Fällen wird sich erst nach den ersten Aufräum- und Sanierungsarbeiten zeigen, welcher Gesamtschaden für den einzelnen entstanden ist.

Für jeden landwirtschaftlichen oder weinbaulichen Betriebsleiter ist der Umgang mit Risiken in seinem täglichen Arbeitsalltag eine Selbstverständlichkeit. Das Risiko „Wetter“ hat dabei schon immer einen besonderen Einfluss. Es ist daher zu hoffen, dass die Betriebsleiter für ihre Betriebe die geeigneten Maßnahmen zum Schutz vor Liquiditätsverlust nach extremen Wetterbedingungen und deren Auswirkungen soweit wie möglich auf Versicherungen übertragen haben. In der aktuellen Situation leiden die Menschen und Tiere unter den Auswirkungen der Schäden durch Starkregen, Überschwemmung und Rückstau. Diese gehören zu den über die Versicherungsverträge versicherbaren Elementarschäden.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet den Versicherungsschutz für Starkregen- und Überschwemmungsschäden für den landwirtschaftlichen/weinbaulichen Betrieb und unterscheidet dabei 4 Bereiche:

- 1.) Gebäude
- 2.) Tiere
- 3.) Pflanzen
- 4.) Maschinen/Inventar/Hausrat

Zu 1.) Gebäude

Im Rahmen der Gebäudeversicherung übernimmt der Gebäudeversicherer u.a. die Kosten für folgende Kostenpositionen:

### **Schäden an den Gebäuden**

Schäden an den Gebäuden (landwirtschaftliche und private Gebäude) durch Starkregen und Überschwemmungen aber auch Rückstau gelten dann als versichert, wenn die Gebäude gegen speziell diese Elementarschäden versichert sind. Die Versicherer bieten diese Elementarschadenabsicherung im Ganzen oder in Einzelbausteinen (z.B. nur Starkregen-Absicherung) an.

Bei einer gleitenden Neuwertversicherung des Gebäudes ist Bedingung, dass das Gebäude nach einem Schaden an derselben Stelle wieder neuwertig ersetzt wird. Bei einer Zeitwertversicherung gilt nur der vereinbarte Zeitwert versichert.

### **Aufräumungs- und Abbruchkosten**

Neben der Versicherungssumme für die Wiederherstellung der Gebäude gelten über die Versicherungsverträge der Gebäudeversicherung auch die Aufräumungs- und Abbruchkosten zur Schadenbeseitigung mitversichert. Gebäude mit Zeitwertversicherung haben meist eine geringere Versicherungssumme für die Aufräumungs- und Abbruchkosten abgesichert.

Zu 2.) Tiere:

### **Schäden an den Tieren**

Die Tiere können entweder über separate Tierversicherungen oder über die landwirtschaftliche Inhaltsversicherung mitversichert gelten, wobei bei dieser die versicherte Gefahr Elementarschäden mitversichert sein muss. Im Rahmen einer Ertragsschadenversicherung sind die Tiere, die auf Grund des versicherten Ereignisses „Unfall“ im Tierbestand zu Schaden kommen, versichert. Über eine zusätzliche Betriebsunterbrechungsversicherung, bei der Schadenereignisse nach Elementarschäden mitversichert sein müssen, können zusätzliche Kosten, z.B. für das Anmieten von fremden Ställen oder den Zukauf von Futter erstattet werden.

### **Tiere - Schäden an Dritten**

Im Rahmen der Tierhalterhaftpflichtversicherung gelten Schäden an Dritten versichert, wenn z.B. durch extreme Wetter die Tiere auf der Weide in Panik geraten, aus der Weide ausbrechen und weitere Schäden verursachen. Ersatz im Schadenfall: Die Tierhalterhaftpflichtversicherung prüft, ob Ansprüche von Dritten berechtigt oder unberechtigt sind. Unberechtigte Ansprüche werden abgelehnt, während bei berechtigten Ansprüchen die geschädigten Personen und Sachen entschädigt werden. Die Haftpflichtversicherung kennt nur eine Zeitwert- und keine Neuwertregulierung.

Zu 3.) Pflanzen

### **Schäden an den landwirtschaftliche Kulturpflanzen**

Die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen können gegen Ertragsverluste durch witterungsbedingte Risiken wie Starkregen - in Ergänzung zu einer Hagelversicherung - versichert sein.

### **Ersatz im Schadenfall**

Bei Antragsannahme legt der Versicherungsnehmer einen Bestandswert fest, der sich aus seiner erwarteten Erntemenge und seinem unterstellten Produktpreis je Hektar ergibt. Bei diesem Hektarwert sollten auch Zuschläge für die Ersatzbeschaffung von Erntegut und anfallende Transportkosten (wichtig bei Lieferverträgen) berücksichtigt werden. Nach einem Schadenfall erfolgt zeitnah

eine Schadenbegutachtung durch den Versicherer. Das zunächst geschätzte Gesamtausmaß des Schadens kann bei späterer erneuter Begutachtung des Pflanzenbestandes, auf Grund deren Regenerationsfähigkeit, durch den Versicherer berechtigt korrigiert werden.

### **Schäden durch sonstige Pflanzen an Dritten**

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebshaftpflichtversicherung gilt die Haus- und Grundstückshaftpflichtversicherung mitversichert. Mit den Wassermassen mitgerissene Bäume, die zu Schäden bei Dritten führen, gelten bei der Betriebshaftpflichtversicherung als mitversichert.

Zu 4.) Maschinen/Inventar/Hausrat

### **Kraftfahrzeuge (PKW und Traktoren)**

Kraftfahrzeuge können im Rahmen der Kraftfahrzeugversicherung über die Teilkaskoversicherung abgesichert sein. Hierbei gelten neben Schäden durch Brand und Blitzschlag auch Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung) als versichert.

### **Maschinen**

Maschinen können über sogenannte Allrisk-Versicherungen abgesichert gelten. Hierbei ist zu prüfen, welche Gefahren bei den vertragsgemäß vereinbarten Ausschlüssen mitversichert sind.

### **Inventar**

Das Inventar kann über eine Inhaltsversicherung zusätzlich gegen die Risiken von Elementarschäden versichert gelten.

### **Hausrat**

Der Hausrat kann im Rahmen der Hausratversicherung ebenfalls gegen Elementarschäden versichert sein. Über die Hausratversicherung ist bei Unbewohnbarkeit der Wohnung/des Hauses durch eine versicherte Gefahr der vorübergehende Aufenthalt in einem Hotel oder sonstiger Ferienwohnung bzw. Unterbringung bis zu bestimmten Versicherungssummen mitversichert.

### **Was ist im Schadenfall zu tun?**

Erste Schadensbegrenzung

Jeder Versicherungsnehmer hat eine Schadenminderungspflicht, wobei das eigene Leben nicht in Gefahr gebracht werden darf!

Kontaktaufnahme zum Versicherer (per Mail, per Telefon, per Fax)

Was ist wenn ich keine Unterlagen mehr habe?

Die betreuenden Agenturen der Versicherer haben Zugang zu den Verträgen.

Die Versicherungsgesellschaften können Abschriften der Versicherungsverträge erstellen und dem Versicherungsnehmer zukommen lassen. Im Extremfall lassen sich über Bankauszüge die Versicherungsscheinnummern und die Versicherungsgesellschaft herausfinden.

### **Schadendokumentation**

In der aktuellen extremen Situation sind viele Betriebe gleichzeitig geschädigt worden. In dieser Situation ist es wichtig, dass der Geschädigte bis zum Eintreffen eines Sachverständigen eine gute Schadendokumentation (per Bild mit Handy, Listen der beschädigten Gegenstände, Aufstellungen über die geleistete Eigenarbeit mit Datum usw.) zum Nachweis für den Versicherer erstellt. Denn sonst besteht die Gefahr, dass sich Schäden nach den Aufräumarbeiten unter Umständen nicht mehr nachvollziehen und belegen lassen. Beschädigte Gegenstände dürfen nicht entsorgt werden, sondern müssen bis zur Freigabe durch den Schadenregulierer aufbewahrt werden.

Empfehlung: Weitere Beseitigung der Schäden nach erfolgter Schadenminimierung nur nach Absprache mit Versicherer!

In dieser Ausnahmesituation zeigt sich, wie gut der eigene Versicherungsschutz für den Betriebsleiter bzw. Hausbesitzer aufgestellt ist. Aber es zeigt sich auch in einer solchen Situation, welche Versicherungsgesellschaft im Schadenfall für den

Versicherungsnehmer da ist und diesen im Rahmen der Schadenregulierung unterstützt.

Gerade in der Situation nach einem Schaden ist es sinnvoll sich mit seinem Versicherer oder neutralen Beratungsstellen, z.B. dem Referat für Versicherungsfragen beim Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau, in Verbindung zu setzen um die aufkommenden Fragen im Rahmen der Schadenregulierung zu klären.